370

Veröffentlichung der Risikomanagementpläne nach § 79 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 75 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBI. I S. 3901), sowie der Umwelterklärungen nach § 44 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBI. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBI. I S. 4147) geändert worden ist

ı.

Veröffentlichung der Risikomanagementpläne

- Das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz veröffentlicht gemäß § 79 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 75 WHG die Risikomanagementpläne für die Flussgebietseinheiten Elbe, Weser und Rhein.
- 2. Die Risikomanagementpläne für die Flussgebietseinheiten Elbe, Weser und Rhein sind auf der DVD "Veröffentlichung der aktualisierten Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme der Flussgebietseinheiten Elbe, Weser und Rhein gemäß § 21 Abs. 3 Thüringer Wassergesetz und der Umwelterklärungen gemäß § 44 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie der Risikomanagementpläne der Flussgebietseinheiten Elbe, Weser und Rhein gemäß § 21 Abs. 2 Thüringer Wassergesetz und der Umwelterklärungen gemäß § 44 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung" enthalten, die dieser Ausgabe des Thüringer Staatsanzeigers beiliegt. Die Risikomanagementpläne nach Ziffer 1 werden zusätzlich ab dem 22.12.2021 auf der Internetseite der AKTION FLUSS des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz unter

https://aktion-fluss.de

veröffentlicht.

II.

Veröffentlichung der Umwelterklärungen zu den Risikomanagementplänen gemäß § 44 Abs. 2 Nr. 2 UVPG sowie der Überwachungsmaßnahmen nach § 45 UVPG

- Das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz veröffentlicht nach §§ 44 und 45 UVPG die Umwelterklärungen und die Überwachungsmaßnahmen zu den Risikomanagementplänen der Flussgebietseinheiten Elbe, Weser und Rhein.
- 2. Die Umwelterklärungen nach Ziffer 1 sind auf der DVD "Veröffentlichung der aktualisierten Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme der Flussgebietseinheiten Elbe, Weser und Rhein gemäß § 21 Abs. 3 Thüringer Wassergesetz und der Umwelterklärungen gemäß § 44 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie der Risikomanagementpläne der Flussgebietseinheiten Elbe, Weser und Rhein gemäß § 21 Abs. 2 Thüringer Wassergesetz und der Umwelterklärungen gemäß § 44 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung" enthalten, die dieser Ausgabe des Thüringer Staatsanzeigers beiliegt. Die Umwelterklärungen beinhalten eine zusammenfassende Darstellung,
 - wie Umwelterwägungen in die Risikomanagementpläne einbezogen wurden.
 - wie die Umweltberichte nach § 40 UVPG sowie die Stellungnahmen und Äußerungen nach den §§ 41, 42, 60 Absatz 1 und § 61 Absatz 1 UVPG berücksichtigt wurden und

- aus welchen Gründen die Risikomanagementpläne nach Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt wurden sowie
- · eine Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 45 LIVPG
- Die Umwelterklärungen nach Ziffer 1 werden zusätzlich ab dem 22.12.2021 auf der Internetseite der AKTION FLUSS des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz unter

https://aktion-fluss.de

veröffentlicht.

4. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung über die Annahme der Hochwasserrisikomanagementpläne kann eine Vereinigung nach Maßgabe des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe der Hochwasserrisikomanagementpläne einen Rechtsbehelf beim Oberverwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, einlegen.

Erfurt, den 23.11.2021

Die Ministerin für Umwelt, Energie und Naturschutz

Anja Siegesmund

Anlage: DVD

Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz Erfurt, 23.11.2021 Az.: 0901-24-4415/1-19-38263/2021 ThürStAnz Nr. 51/2021 S. 2142

371

Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung des Gewässerunterhaltungsverbands "Hörsel/Nesse" und ihrer Genehmigung

Das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz hat die nachstehend abgedruckte Satzungsänderung des Gewässerunterhaltungsverbands "Hörsel/Nesse" gemäß § 5 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden vom 28. Mai 2019 (GVBI. S. 74 -107-) genehmigt.

Diese genehmigte Satzungsänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Erfurt, den 29.11.2021

Im Auftrag

Prof. Martin Feustel

Abteilungsleiter Technischer Umweltschutz, Wasserwirtschaft, Bergbau

Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz Erfurt, 29.11.2021 Az.: 0901-21-4407/29-13-38131/2021 ThürStAnz Nr. 51/2021 S. 2142 – 2144

2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes (GUV) Hörsel/Nesse

Auf der Grundlage des § 33 der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbands Hörsel/Nesse in Verbindung mit §§ 1, 3 des Thüringer Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden vom 28. Mai 2019 (GVBI. S. 74 - 107 -), § 31 Abs. 2 und 3 des Thüringer Wassergesetzes vom 28. Mai 2019 (GVBI. S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBI. S. 277, 285) und §§ 6, 47 Abs. 1 Nr. 2, 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBI. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBI. I S. 1578), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Gewässerunterhaltungsverbands Hörsel/Nesse mittels schriftlicher Beschlussfassung am 10.11.2021, folgende 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungsbestimmungen

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Mitglieder des Verbandes sind die im Verbandsgebiet liegenden Gemeinden (Mitgliedsgemeinden) gemäß der Auflistung der dem Verband zugeordneten Gemeindegebiete in der Anlage 3 zu dieser Satzung."

2. § 5 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

"(4) Der Verband führt ein Verzeichnis der Mitglieder, das regelmäßig fortgeschrieben wird. Das Mitgliederverzeichnis als Anlage 3 ist Bestandteil der Satzung, es hat konstitutiven Charakter.

§ 12 wird nach Abs. 7 um den folgenden neuen Abs. 8 ergänzt, Abs. 8 wird Abs. 9:

- "(8) Verbandsversammlungen einschließlich Beschlussfassungen können aus begründetem Anlass auf Vorschlag des Verbandsvorstehers auch fernmündlich oder per Videokonferenz stattfinden, wenn kein Verbandsmitglied diesem Verfahren binnen zwei Wochen widerspricht. Dabei entscheidet der Verbandsvorsteher auch, ob die Versammlung durchgeführt werden soll
- 1. als kombinierte Präsenz- und Videositzung, an der sowohl Personen im Sitzungszimmer als auch mittels Videotechnik zugeschaltete Personen teilnehmen, oder
- 2. als Videokonferenz, an der nur mittels Videotechnik zugeschaltete Personen teilnehmen.

Der Verbandsvorsteher stellt sicher, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. In der Niederschrift ist die Sitzungsform zu vermerken und eine Übersicht der Sitzungsteilnehmer beizufügen."

4. § 19 wird nach Abs. 3 um den folgenden neuen Abs. 4 ergänzt:

- "(4) Vorstandssitzungen einschließlich Beschlussfassungen können aus begründetem Anlass auf Vorschlag des Verbandsvorstehers auch fernmündlich oder per Videokonferenz stattfinden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren binnen zwei Wochen widerspricht. Dabei entscheidet der Verbandsvorsteher auch, ob die Sitzung durchgeführt werden soll
- als kombinierte Präsenz- und Videositzung, an der sowohl Personen im Sitzungszimmer als auch mittels Videotechnik zugeschaltete Personen teilnehmen, oder
- als Videokonferenz, an der nur mittels Videotechnik zugeschaltete Personen teilnehmen.

Der Verbandsvorsteher stellt sicher, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.

In der Niederschrift zur Sitzung ist die Sitzungsform zu vermerken und eine Übersicht der Sitzungsteilnehmer beizufügen."

5. Die Anlage zur Verbandssatzung wird angepasst:

Anlage 3: Mitgliederverzeichnis zu § 5 Abs. 4

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Georgenthal, den 11.11.2021

Siegel

Both Verbandsvorsteher

Es folgt Anlage 3

Mitgliederverzeichnis zu § 5 Abs. 4

	Gemeinden	Fläche in ha	Stimmen pro angefan- gene 100 ha	Stimmen- verhältnis in %
1	Amt Creuzburg	6973,05	70	5,17
2	Bad Langensalza	195,42	2	0,15
3	Bad Liebenstein	133,80	2	0,15
4	Bad Salzungen	2802,73	29	2,14
5	Bad Tabarz	2065,96	21	1,55
6	Berka v. d. Hainich	1495,62	15	1,11
7	Bienstädt	257,48	3	0,22
8	Bischofroda	1005,13	11	0,81
9	Brotterode-Trusetal	14,22	1	0,07
10	Drei Gleichen	198,22	2	0,15
11	Eisenach	10417,44	105	7,75
12	Emleben	1046,95	11	0,81
13	Erfurt	2938,19	30	2,21
14	Eschenbergen	971,28	10	0,74
15	Floh-Seligenthal	14,81	1	0,07
16	Frankenroda	706,77	8	0,59
17	Friedrichroda	3683,97	37	2,73
18	Friemar	930,18	10	0,74
19	Georgenthal	4275,52	43	3,17
20	Gerstungen	14630,52	147	10,85
21	Gotha	5679,67	57	4,21
22	Großfahner	8,19	1	0,07
23	Hallungen	397,59	4	0,30
24	Herrenhof	169,95	2	0,15
25	Hörsel	7044,31	71	5,24
26	Hörselberg-Hainich	13327,56	134	9,89
27	Kammerforst	137,25	2	0,15
28	Krauthausen	1848,18	19	1,40
29	Lauterbach	661,96	7	0,52
30	Molschleben	1523,88	16	1,18
31	Nazza	1267,99	13	0,96
32	Nesse-Apfelstädt	536,79	6	0,44
33	Nessetal	7622,67	77	5,68

	Gemeinden	Fläche in ha	Stimmen pro angefan- gene 100 ha	Stimmen- verhältnis in %
34	Nottleben	768,47	8	0,59
35	Oppershausen	58,37	1	0,07
36	Pferdingsleben	617,64	7	0,52
37	Rodeberg	0,22	1	0,07
38	Ruhla	3634,16	37	2,73
39	Schwabhausen	134,77	2	0,15
40	Seebach	361,68	4	0,30
41	Sonneborn	1646,55	17	1,25
42	Südeichsfeld	3003,30	31	2,29
43	Treffurt	7246,22	73	5,39
44	Tröchtelborn	567,92	6	0,44
45	Tüttleben	7,95	1	0,07
46	Unstrut-Hainich	885,90	9	0,66
47	Vacha	0,01	1	0,07
48	Vogtei	647,91	7	0,52
49	Waltershausen	6059,62	61	4,50
50	Werra-Suhl-Tal	7632,08	77	5,68
51	Wutha-Farnroda	3660,64	37	2,73
52	Zimmernsupra	705,58	8	0,59
		132622,21	1355	100,00

372

Genehmigungsbescheid Interseroh+ GmbH gemäß § 18 Abs. 1 des Verpackungsgesetzes

Auf Antrag der Interseroh+ GmbH, Stollwerckstraße 9a, 51149 Köln, (nachfolgend Antragstellerin genannt), vom 06.05.2021, ergänzt durch die am 27.08., am 10. und 28.09. und am 25.10.2021 eingereichten Unterlagen, erlässt das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) gemäß § 18 Abs. 1 des Verpackungsgesetzes (VerpackG) vom 05.07.2017 (BGBI. I S. 2234) folgenden

I. Genehmigungsbescheid

- 1 Der Antragstellerin wird der Betrieb eines Systems nach § 3 Abs. 18 VerpackG für das Gebiet des Freistaates Thüringen genehmigt.
- 2 Der verfügende Teil dieses Bescheides wird durch Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger bekanntgegeben. Der Bescheid mit Begründung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger an den Arbeitstagen (Werktage von Montag bis Freitag) zwischen 9:00 und 15:30 Uhr beim Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz, Beethovenstraße 3, 99096 Erfurt, Referat 27, eingesehen werden. Dabei sind die am Tag der Einsichtnahme gültigen Hygienebestimmungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zu beachten.
- 3 Die Genehmigung wird am Tage nach der Bekanntgabe im Thüringer Staatsanzeiger wirksam.

- 4 Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Die Kostenfestsetzung ergeht durch gesonderten Bescheid.
- 5 Dieser Bescheid ist sofort vollziehbar.

Die Genehmigung erfolgt mit folgenden

II. Nebenbestimmungen

- 1 Für die Gebiete, in denen die Laufzeit der Leistungsverträge für die regelmäßige Erfassung der Verpackungsfraktionen Glas und Leichtverpackungen zum 31.12.2021 enden, sind umgehend, spätestens 31.12.2021, Verträge mit den ab 1.1.2022 beauftragten Entsorgern vorzulegen. Leistungsverträge müssen zum Zeitpunkt der Aufnahme des operativen Betriebs des Systems gültig sein. Können für einzelne Vertragsgebiete keine entsprechenden Verträge über die Erfassung der Verkaufsverpackungen vorgelegt werden, so ist nachzuweisen, dass den Entsorgungsunternehmen angemessene Vertragsangebote unterbreitet wurden und dass die Sammlung und Verwertung tatsächlich auch trotz fehlender Vertragsabschlüsse gewährleistet ist. Bei Nichterfüllung dieser Auflage wird der Widerruf der Genehmigung vorbehalten.
- 2 Soweit öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nicht in einer gültigen Abstimmungsvereinbarung die Miterfassung von Papier, Pappe und Karton dergestalt geregelt haben, dass Leistungsverträge zwischen dem mit der Erfassung beauftragten Entsorgungsunternehmen und den Systemen entfallen, gilt für die betreffenden Vertragsgebiete die Nebenbestimmung 1 für die Verpackungsfraktion Papier, Pappe, Karton entsprechend.
- 3 Die Antragstellerin hat bis zum 20.12.2021 Verträge vorzulegen, durch die die Sortierung von Leichtverpackungen und die Verwertung von Glas über den 31.12.2021 hinaus gewährleistet werden. Bei Nichterfüllung dieser Auflage wird der Widerruf der Genehmigung vorbehalten. Die Antragstellerin darf das System nur dann operativ betreiben, wenn und solange gültige Verträge für die Sortierung von Leichtverpackungen und die Verwertung von Glas bestehen.
- 4 Werden Leistungs- oder Verwertungsverträge, die die Antragstellerin mit Entsorgungs- bzw. Verwertungsunternehmen abgeschlossen hat, durch einen Vertragspartner ganz oder teilweise gekündigt oder entfällt die vereinbarte Leistung aus anderen rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise, so hat die Antragstellerin dies dem TMUEN unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Widerruf der Genehmigung wird vorbehalten, wenn nicht bis zum Ende der jeweils vertraglich festgelegten Kündigungsfrist ein neuer Vertrag vorgelegt wird, mit dem die zur vollumfänglichen Erfüllung der Systemanforderungen erforderlichen Verpflichtungen des ganz oder teilweise gekündigten Vertrages in vollem Umfang abgesichert werden.
- 5 Die Antragstellerin hat die Nachweise über die mit den öffentlichrechtlichen Entsorgungsträgern erfolgte Abstimmung im Original vorzuhalten und dem TMUEN und von diesem beauftragten Dritten auf Verlangen vorzulegen. Soweit die Abstimmung durch eine Unterwerfung der Antragstellerin nach § 22 Abs. 7 Satz 3 VerpackG erfolgt ist, sind die Rückscheine, mit denen die ör den Empfang der Unterwerfungserklärung der Antragstellerin bestätigen, zum Nachweis der erfolgten Abstimmung vorzuhalten.
- 6 Die Antragstellerin hat gemäß § 18 Abs. 4 VerpackG eine angemessene, insolvenzsichere Sicherheit für den Fall zu leisten, dass sie oder die von ihr beauftragten Dritten Pflichten nach diesem Gesetz, aus der Abstimmungsvereinbarung nach § 22 Abs. 1 VerpackG oder aus den Vorgaben nach § 22 Abs. 2 VerpackG nicht, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß erfüllen und den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern oder den zuständigen Behörden dadurch zusätzliche Kosten oder finanzielle Verluste entstehen.
- 6.1 Die Antragstellerin hat diese Sicherheit in Form einer schriftlichen und unbedingten selbstschuldnerischen Bürgschaft von einer deutschen Sparkasse oder Großbank, oder durch Hinterlegung von Geld nach dem Thüringer Hinterlegungsgesetz (ThürHintG) vom 09.09.2010 (GVBI. 2010, S. 294) zu erbringen.